

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen:**

Die „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) ist gemäß § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und § 10 Abs. 2 der StEB-Satzung zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verpflichtet. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Investitionsplan sowie aus einem beigefügten Stellenplan und einer Stellenübersicht.

Die StEB hat gemäß § 19 KUV eine Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Diese besteht aus einer - nach Jahren gegliederten - Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes.

In analoger Anwendung von § 84 GO NW ist in der Mittelfristigen Planung ein 5-Jahreszeitraum zu betrachten, wobei das erste Planungsjahr das laufende Wirtschaftsjahr ist. Die Ergebnis- und Finanzplanung soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.

Der Wirtschaftsplan 2009 (siehe Anlage 2) wird gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 2 der StEB-Satzung regelt, dass dem Wirtschaftsplan eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen ist. Aufgrund der aktuellen Betätigungsfelder der StEB sind für 2009 folgende Sparten auszuweisen:

- Abwasser
- Hochwasserschutz
- sonstige Gewässer (vormals Gewässer 2. Ordnung)
- Betriebsführung für den WBV Wahn
- Straßenentwässerung
- Leistungen für Dritte

Damit enthält der Wirtschaftsplan 2009 insgesamt 6 Sparten im operativen Bereich. Die Bereiche Hochwasserschutzzentrale, konstruktiver Hochwasserschutz und betrieblicher Hochwasserschutz sind aus organisatorischen Gründen in der Sparte Hochwasserschutz zusammengefasst worden.

Aufgrund der Aufgabenübertragungen und den hierzu – zwischen der Stadt Köln und der StEB - abgeschlossenen Verträgen ist die Stadt Köln gegenüber der StEB zu Kostenerstattungen verpflichtet. In der vorliegenden Planung für das Geschäftsjahr 2009 wurden diese Beträge bei den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt veranschlagt:

- Hochwasserschutz	12.951 Tsd. Euro
- Gewässer 2. Ordnung.	<u>1.089 Tsd. Euro</u>
In Summe	14.040 Tsd. Euro

Bei dem Erfolgsplan handelt es sich um eine Aufstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Erfolgsplan 2009 schließt ab mit einem Jahresüberschuss von 8,6 Mio. €

## Abwassergebühren

Bei der Planung der Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser wird für das Geschäftsjahr 2009 auf eine geplante Gebührenerhöhung in Höhe von 3,9 % verzichtet. Die Gebührensätze betragen in 2009 weiterhin für Schmutzwasser 1,36 €/cbm und Niederschlagswasser 1,21 €/qm befestigte Fläche.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.05.2008 wurde eine Kalkulationsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren vorgestellt. Nach dieser Grundlage sollen rund 50% der Kostenschere als handelsrechtlicher Gewinn und die restlichen 50% der Kostenschere als kalkulatorisches Minus in der Gebührenrechnung erzielt werden. Somit wird die Kanalbenutzungsgebühr subventioniert, indem der nach KAG maximal mögliche Gebührenrahmen nicht vollständig ausgeschöpft wird. Dadurch, dass die geplante Gebührenerhöhung 2009 nicht durchgeführt wird, wird das Verhältnis 50% : 50 % nicht erreicht. Es wird bei rund 26 % zu 74 % liegen. Verantwortlich dafür sind zum Teil auch die hohen Indexsteigerungen bei den Baukosten, die die Wiederbeschaffungszeitwerte und damit auch die kalkulatorischen Abschreibungen erhöhen. Das führt zu einer Vergrößerung der Kostenschere.

Die Details zur Abwassergebührensatzung sind der ebenfalls zu dieser Sitzung vorliegenden Beschlussvorlage mit Anlagen zu entnehmen.

Alle Gebührensätze wurden aufgrund der Prämisse die Gebührensätze konstant zu halten, auf die 2008er Gebührensätze festgesetzt. Lediglich bei den Gebührensätzen, bei denen die Kalkulation einen niedrigeren Satz als 2008 ergab, wurden die Gebührensätze aus der Kalkulation 2009 abgeleitet.

Der Investitionsplan 2009 und das mittelfristige Investitionsprogramm berücksichtigen die 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2002, welches den Beschlussgremien Mitte 2007 vorgelegt wurde. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist nach den gesetzlichen Bestimmungen alle 6 Jahre fortzuschreiben. Von dieser Fortschreibung ist die regelmäßige Aktualisierung zu unterscheiden, die vornehmlich als Maßnahmenbeschluss mit Bezug auf den Wirtschaftsplan dient und eine - an den aktuellen Kenntnisstand angepasste -Mittelabflussprognose beinhaltet. Hiernach beträgt das geplante Investitionsvolumen inkl. Beschaffungen des Jahres 2009 für die Sparte Abwasser rd. 86 Mio. €.

## Mittelverwendung:

Die Investitionen der Sparten (**Anlage 2: IVP**) stellen sich wie folgt dar:

- Abwasser	86.247 Tsd. €
- Hochwasser	<u>25.467 Tsd. €</u>
<b>In Summe</b>	111.714 Tsd. €
Aus der Finanzierungstätigkeit der StEB besteht die Verpflichtung zur Tilgung des Trägerdarlehens in Höhe von	66.419 Mio. €
Auszahlungen von Rückstellungen	<u>17.000 Mio. €</u>
<b>Summe Mittelverwendung</b>	195.133 Mio. €

## Mittelherkunft:

- Jahresüberschuss gem. Erfolgsplan 2009	8.598 Mio. €
--	--------------

- Abschreibungen	51.500 Mio. €
- Zuschüsse	7.319 Mio. €
- Kredite (davon 66,4 Mio. Euro zur Refinanzierung Tilgung Trägerdarlehen)	<u>127.716 Mio. €</u>
<b>Summe Mittelherkunft</b>	<b>195.133 Mio. €</b>

Im fünfjährigen Finanzplan sind die dort angesetzten Jahresüberschüsse für die Jahre 2009 bis 2013 auf der Basis einer Preissteigerung von ca. 2% p.a. und einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Investitionsvolumen ermittelt worden.

Aus den Investitionsmaßnahmen, die bis 2012 eingeleitet werden, ergibt sich im Abwasserbereich für die Jahre 2013ff ein weiterer Invest-Bedarf in Höhe von 557,8 Mio. €.

#### Trägerdarlehen:

Der Darlehensvertrag sieht vor, dass das Trägerdarlehen mit dem jeweils geltenden kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Der Zinssatz wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2008 von 5,96 % auf 5,83 % angepasst und gilt auch für 2009.

Der aktuelle Tilgungsplan des Trägerdarlehens ist als Anlage 3 beigefügt.

#### Besondere Regelung

Aus den Betätigungen der StEB in den Bereichen des Hochwasserschutzes und der sonstigen Gewässer sowie z. T. auch aus den Investitionen im Abwasserbereich ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die im jetzigen Planungsstadium nicht exakt quantifiziert werden können. Damit die StEB in diesen Fällen die nötige Planungssicherheit erhält – gleichzeitig aber die Kostenerstattungen der Stadt limitierbar bleiben, wird im Beschlussvorschlag des Rates vorgesehen, dass die Zustimmung des Rates zum Wirtschaftsplan der StEB dahingehend eingeschränkt wird, „dass Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen sind, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

#### Risiken:

- Kanalbenutzungsgebühren:  
Die Unsicherheit bei den Kanalbenutzungsgebühren besteht in der Frischwasserbezugsmenge. Hier musste aufgrund aktueller Zahlen (Stand Juli 2008) die Frischwassermenge, als Kalkulationsgrundlage für den Schmutzwassersatz, von 69,4 Mio. m<sup>3</sup> (Ist 2007) auf 68,0 Mio. m<sup>3</sup> reduziert werden. Eine weitere Reduktion der Frischwassermenge, die zu einer Menge von weniger als 68,0 Mio. m<sup>3</sup> führt, würde eine weitere Umsatzreduzierung ergeben.
- Energiekosten:  
Ende 2009 laufen die bestehenden Verträge aus. Aufgrund der aktuellen Strompreise wird für 2010 von einer Kostensteigerung von ca. 40 % ausgegangen.
- Personalkosten:  
Sollte das Klageverfahren zugunsten von ver.di entschieden werden, ist eine unmittelbare Gültigkeit des TVöD für die StEB nicht mehr gegeben. Formal wür-

de dann der alte Vertrag BAT/BMTG gelten. Da weder ver.di noch die StEB ein Interesse daran haben, diesen alten Tarifvertrag anzuwenden, bedarf es einer Einigung der Tarifparteien KAV und ver.di. Die StEB wollen auch weiterhin an dem bisher praktizierten TVöD festhalten. ver.di vertritt hier eine andere Auffassung und strebt den Tarifvertrag Wasserwirtschaft an. Ein solcher Tarifvertrag würde allerdings zu Personalmehrkosten in Höhe mehrerer Millionen Euro führen. Selbst ein Wechsel in den TVV würde Personalkostensteigerungen von 2 – 3 Mio. € zur Folge haben. Dies ist in den aktuellen Wirtschaftsplanansätzen für 2009 nicht berücksichtigt, da die StEB einen solchen Wechsel für wirtschaftlich äußerst problematisch halten.

- Zinssätze:  
Die EZB verfolgt in erster Linie eine Preisstabilisierungspolitik. Daher sind aufgrund der anhaltenden hohen Inflationsrate, von deutlich über dem von der EZB angestrebten 2% Niveau, weitere Leitzinssteigerungen möglich. Aktuell ist der 3M-Euribor-Leitzins-Spread mit 71 Basispunkten relativ groß. Dies resultiert aus den Verunsicherungen der Anleger verursacht durch die US-Immobilien-Krise. Die Kreditaufnahmen in 2009 wurden daher mit einem Zinssatz von 5,5 % gerechnet.
- Investitionsplan:  
Die im Wirtschaftsplan 2008 und Fortschreibung des ABK für die Jahre 2009 und 2010 vorgesehenen Investivmittel in Höhe von jeweils 89 Mio. € werden mit dem hier vorgelegten Investitions- und Wirtschaftsplan 2009 um jeweils 7 Mio. EUR auf jährlich 82 Mio. EUR gekürzt. Ziel ist es, die im Investivbereich freiwerdenden Finanzmittel der Kanalsanierung verstärkt für die Instandsetzung (Reparatur und Renovierung Kanalnetze) der Kanalnetze, insbesondere innerhalb der Wasserschutzzonen zu verwenden.
- §61a LWG  
Die Anforderungen des § 61a LWG zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungen führen dauerhaft zu Kosten für das Management der Kundenkontakte. Die Kosten werden derzeit mit ca. 0,5 Mio. € für 2009 ff. geschätzt.